

## Entschließungsantrag

der Abgeordneten Ralph Lenkert, Hubertus Zdebel, Dr. Gesine Löttsch, Gökay Akbulut, Lorenz Gösta Beutin, Heidrun Bluhm-Förster, Jörg Cezanne, Dr. André Hahn, Ulla Jelpke, Kerstin Kassner, Caren Lay, Sabine Leidig, Michael Leutert, Niema Movassat, Petra Pau, Victor Perli, Ingrid Remmers, Martina Renner, Kersten Steinke, Friedrich Straetmanns, Dr. Kirsten Tackmann, Andreas Wagner und der Fraktion DIE LINKE.

zu der dritten Beratung des Gesetzentwurfs der Fraktionen der CDU/CSU und SPD  
– Drucksachen 19/18965, 19/19214 –

### Entwurf eines Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz – PlanSiG)

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Durch die Maßnahmen zum Infektionsschutz können viele Planungs- und Genehmigungsverfahren nicht wie gewohnt durchgeführt werden, da mit ihnen die körperliche Anwesenheit von Personen verbunden ist. Dies bezieht sich insbesondere auf das Recht von Bürger\*innen, Einsicht in Unterlagen zu erhalten und Erörterungstermine wahrzunehmen. Der Erörterungstermin ist das Herzstück umweltrechtlicher Verfahren. Dort haben die Einwendenden Gelegenheit, ihre Einwendungen zu erläutern, die Antragstellerseite intensiv zu befragen, Widersprüche und Defizite in den Antragsunterlagen aufzuzeigen und Versagensgründe für die Genehmigung oder einen Planfeststellungsbeschluss aufzuzeigen. Die Antragstellerseite hat die Gelegenheit, Unklarheiten auszuräumen und notwendige Erläuterungen abzugeben. Diese Form des Diskurses führt zu einer Darstellung des Sachverhaltes aus allen denkbaren Blickwinkeln und ermöglicht der Behörde eine objektive Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit sowie den Ausgleich widerstreitender Interessen. So wird das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 S. 1 Grundgesetz) und der Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen (Art. 20a Grundgesetz) gewahrt. Diesen Termin im Rahmen des Ermessens zuständiger Behörden trotz substantiiertes Einwendungen gänzlich wegfällen zu lassen oder durch eine Online-Konsultation bzw. mit Einverständnis aller zur Teilnahme Berechtigten eine Telefon- oder Videokonferenz zu ersetzen (§ 5 Abs. 1

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

bis 5 PlanSiG-E), höhlt die Beteiligung der Öffentlichkeit und der Umweltverbände an umweltrechtlichen Verfahren in extremer Weise aus. Das Planungssicherstellungsgesetz ermöglicht, dass im Windschatten der Corona-Krise umstrittene Großprojekte genehmigt werden können, ohne dass die Öffentlichkeit und die Umweltverbände wirksam Einfluss nehmen können. Stattdessen sollte die Pandemie ein Anlass sein, den Natur- und Umweltschutz zur Verhinderung von Zoonosen und Pandemien zu stärken und die Informationen zu diesem Zweck leichter zugänglich machen.

- II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf, einen Gesetzesentwurf vorzulegen, der
1. eine Pflicht zur Veröffentlichung ortsüblicher und öffentlicher Bekanntmachungen, Auslegung von Unterlagen und Entscheidungen bei beschleunigten Genehmigungsverfahren im Internet einführt, auch wenn eine Bekanntmachung oder Auslegung von Unterlagen oder Entscheidungen vor Ort erfolgt.
  2. der die Regelung in § 3 Abs. 2 S. 2 des PlanSiG-E, der das Verfahren bei einem Verzicht auf die Auslegung festlegt, spezifiziert durch
    - a) die konkreten Zugangsmöglichkeiten, welche zur Verfügung zu stellen sind,
    - b) Regelungen, in welcher Form Lesegeräte öffentlich zugänglich zu machen sind,
    - c) Regelungen für den Fall, dass öffentlich zugängliche Lesegeräte nicht vorhanden sind,
    - d) Festlegung der Zuständigkeit, wer die Duplikate der Antragsunterlagen zur Versendung zur Verfügung stellen muss (z. B. ob sie von der Behörde erstellt werden oder ob sie vom Antragsteller erstellt und an die Behörde versandt werden, die sie ihrerseits weiter an Einsichtnehmende verschickt),
    - e) Kriterien für „begründete Fälle“ zur Versendung von Unterlagen (z.B. großformatige Karten, die in ihrer Größe nicht überschaubar sind, Einsichtnehmende nicht über notwendige Datenübertragung verfügen),
  3. für den Fall, dass die Möglichkeit, Erklärungen zur Niederschrift abzugeben, von der zuständigen Behörde ausgeschlossen wird (vgl. § 4 Abs. 1 PlanSiG-E), klarstellt, dass die stattdessen bestehende Möglichkeit der Abgabe elektronischer Erklärungen auch durch die Abgabe einer Audio-Datei erfolgen kann, um zu verhindern, dass Menschen mit einer Schreibschwäche von der Beteiligung am Verfahren faktisch ausgeschlossen werden,
  4. Verfahren, bei denen Erörterungstermine oder mündliche Verhandlungen in das Ermessen der Behörde gestellt sind oder vorgeschrieben sind, bis zum 30.9.2020 aussetzen lässt, um die Beteiligungsrechte der Öffentlichkeit und der Umweltverbände nicht unnötig zu beschränken, da eine dadurch entstehende Verzögerung von ca. drei Monaten vertretbar ist,
  5. für die Zeit nach dem 30.9.2020 eine Prüfung vorsieht, welche rechtlichen Regelungen des PlanSiG-E aufgrund des Infektionsschutzes zwingend erforderlich sind; wenn die epidemische Lage von nationaler Tragweite vorher beendet sein sollte, soll das Gesetz bereits mit dieser Feststellung außer Kraft gesetzt werden,

Berlin, den 12. Mai 2020

**Amira Mohamed Ali, Dr. Dietmar Bartsch und Fraktion**

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.